

Satzung über die Aufnahme und den Besuch von Kindern in den Kindertageseinrichtungen der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 241), sowie des Gesetzes über die Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 07.07.2021 (Nds. GVBl. 2021 470) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen in seiner Sitzung vom 21.10.2021 die Satzung über die Aufnahme und den Besuch von Kindern in den Kindertageseinrichtungen der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen beschlossen.

§ 1 Grundsatz

- (1) Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen unterhält Kindertagesstätten als öffentliche Einrichtungen gem. § 1 KitaG.
- (2) In Krippen werden Kinder im Alter von 1 bis 3 Jahren betreut. Die Kindergärten stehen für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Eintritt in die Grundschule zur Verfügung.

§ 2a Bildungs- und Erziehungsauftrag

- (1) Die Kindertagesstätten haben einen Bildungs-, Erziehung- und Förderauftrag. Grundlage hierfür ist der Niedersächsische Orientierungsplan. Das Ziel ist eine gleichberechtigte, inklusive gesellschaftliche Teilhabe aller Kinder zu ermöglichen und die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu unterstützen.
- (2) Im Besonderen werden...
 - ... die Persönlichkeit und die Identität gestärkt
 - ... die Kommunikation und sprachliche Kompetenz unterstützt
 - ... das soziale Handeln bestärkt
 - ... die Vielfalt ermöglicht und das kritische Denken angeregt
 - ... Möglichkeiten der Lebensbewältigung, Kreativität und Fantasie angeboten
 - ... die Gleichberechtigung der Geschlechter vermittelt
 - ... die Neugier und die Freude am Lernen gestärkt
 - ... Gesundheitsbewusste Verhaltensweisen vermittelt

§ 2b Pädagogisches Konzept

- (1) Die Kindertagesstätten fördern Kinder auf der Grundlage eines pädagogischen Konzepts. Jede unserer Kindertagesstätten hat ihren pädagogischen Schwerpunkt im Konzept verankert.
- (2) Im Sprachförderkonzept wird die individuelle, differenzierte und alltagsintegrierte Sprachförderung berücksichtigt. Das Sprachförderkonzept ist für alle Kindertagesstätten verbindlich.
- (3) Das Kinderschutzkonzept schützt das Kind vor Gewalt und Übergriffen. Dies beinhaltet die Auseinandersetzung mit Beschwerdeverfahren, dem Recht auf Partizipation für

Kindeswohlgefährdung. Das Kinderschutzkonzept ist für alle Kindertagesstätten verbindlich.

§ 2c **Grundsätze des Bildungs- und Erziehungsauftrags**

- (1) Ausgangspunkt der Förderung eines Kindes ist die regelmäßige Beobachtung, Reflexion und Dokumentation. Nur im Austausch mit den Eltern gemeinsam können wir die Kinder fördern und die Familie ergänzen und unterstützen. Hierbei berücksichtigen wir besonders soziale oder individuell benachteiligte Kinder. Die Förderung von Kindern mit und ohne Behinderung soll möglichst ortsnah angeboten werden.

§ 3 **Aufnahmeverfahren**

- (1) Für die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte ist von den Personensorgeberechtigten ein schriftlicher Antrag zu stellen.
Aufnahmeanträge werden zwischen dem 15. November und dem 15. Januar für das jeweils folgende Kindergartenjahr (01.08. bis 31.07.) vorzugsweise als Onlineantrag angenommen.
Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Kindertagesstätte der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen. Die Kinder werden grundsätzlich ortsnah in der Kindertagesstätte ihres Wohnsitzes betreut. Dem freien Wunsch- und Wahlrecht der Sorgeberechtigten nach einem bestimmten Kindergartenplatz soll soweit wie möglich Rechnung getragen werden.
- (2) Die Aufnahme eines Kindes erfolgt in der Regel zu Beginn des Kindergartenjahres (01.08.). Kinder, die bereits eine Kindertagesstätte der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen besuchen, werden unabhängig von den Aufnahmekriterien vorrangig bei der Vergabe der Plätze in der bisher besuchten Kindertagesstätte berücksichtigt (Bestandskinder).
- (3) Krippenkinder werden im Rahmen einer Eingewöhnungsphase von in der Regel vier Wochen aufgenommen. Die Sorgeberechtigten nehmen an der Eingewöhnungsphase teil.
Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden maximal vier Wochen vor Vollendung des ersten Lebensjahres zur Eingewöhnung aufgenommen.
Eine Neuaufnahme in den Monaten Juni und Juli ist aufgrund der zeitlichen Nähe zu der Schließzeit in den Sommerferien aus pädagogischen Gründen grundsätzlich nicht möglich.
- (4) Die Aufnahme für die Betreuung in einer Kindertagesstätte erfolgt für ein **Kindergartenjahr**. Die Zusagen werden durch schriftlichen Bescheid der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen erteilt.
- (5) Die Krippenbetreuung endet mit Vollendung des dritten Lebensjahres. Ein Wechsel in den Kindergarten soll ermöglicht werden, wenn sofort ein Kindergartenplatz zur Verfügung gestellt werden kann.
Krippenkinder, die im laufenden Kindergartenjahr drei Jahre alt werden, wechseln grundsätzlich zu folgenden Zeiten in eine Kindergartengruppe:
Vollendung des dritten Lebensjahres bis 31.12. Wechsel zum 01.01.
Vollendung des dritten Lebensjahres bis 31.03. Wechsel zum 01.04.

§ 4 **Aufnahmekriterien**

- (1) In den Kindertagesstätten werden vorrangig Kinder aufgenommen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt gem. § 86 SGB VIII in der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen haben. Freie Plätze können bei Vorlage der Voraussetzung entsprechend der Verfahrensweise bei der Aufnahme von gemeindefremden Kindern in Kindertagesstätten auch mit Kindern aus anderen Gemeinden belegt werden.
- (2) Sofern mehr Anmeldungen vorliegen als Plätze in den Kindergarten- und Krippengruppen zur Verfügung stehen, erfolgt die Vergabe der Plätze entsprechend der nachfolgend aufgeführten Kriterien beziehungsweise Lebenssituationen in der aufgezählten Reihenfolge. Zudem sind bei der Platzvergabe auch pädagogische oder fachliche Gründe (z.B. Inklusion von Kindern, Alters- und Geschlechtermischung, Förderung des Umgangs von Kindern mit und ohne Förderbedarf) sowie von Kindern unterschiedlicher Herkunft) mit heranzuziehen, die im Einzelfall eine Abweichung von der Reihenfolge der aufgezählten Kriterien bewirken können.

Aufnahmekriterien:

1.	Einschulung am Ende des Kindergartenjahres oder Hinausschiebung des Schulbesuchs gemäß § 64 (1) S. 2 NSchulG	640
2.	Feststellung eines besonderen Erziehungs- und Förderbedarfes von einer übergeordneten Stelle	320
3.	Alleinlebende, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, Schul- oder Hochschulausbildung befinden oder an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teilnehmen.	160
4.	Beide Sorgeberechtigten gehen einer Erwerbstätigkeit nach oder nehmen eine Erwerbstätigkeit auf, befinden sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schul- oder Hochschulausbildung oder nehmen an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teil.	80
5.	Ein Sorgeberechtigter ist erwerbstätig, befindet sich in der Ausbildung oder einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistung, während der andere Sorgeberechtigte arbeits- oder beschäftigungssuchend ist.	40
6.	Beide Sorgeberechtigten sind arbeits- und beschäftigungssuchend. Gleiches gilt, wenn das Kind nur mit einem Sorgeberechtigten zusammen lebt.	20
7.	Gleichzeitige Betreuung von Geschwisterkindern in der Kindertagesstätte.	10
8.	Geburtsdatum (älteres Kind vor jüngeren Kind).	5

Erwerbstätigkeit im Sinne dieser Satzung setzt mindestens eine durch den Arbeitgeber bei einer Krankenkasse angemeldete geringfügige Beschäftigung gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV voraus und muss mindestens an zwei Betreuungstagen mit minimal 8 Stunden pro Woche und regelmäßig im laufenden Monat wiederkehrend ausgeübt werden.

§ 5 **Öffnungszeiten**

- (1) In den Kindertagesstätten der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen werden Halbtagsgruppen von Montag bis Freitag grundsätzlich vormittags in der Zeit von 08:00 bis 12:00 Uhr angeboten. Die Gruppen mit verlängerter Kernzeit werden vormittags von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr oder von 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr betreut. Ganztagsgruppen finden in der Zeit von 08:00 Uhr bis 15:00 oder 16:00 Uhr statt.

- (2) Neben den unter Absatz 1 genannten Öffnungszeiten werden in den Kindertagesstätten auch Früh- und Spätdienste angeboten. Ein Anspruch auf Einrichtung dieser Randzeiten besteht nicht.
- (3) Der Bedarf an Kern- und Randzeiten kann nur durchgängig für die gesamte Woche angemeldet werden.
- (4) Bei einer Betreuungszeit bis mindestens 14:00 Uhr ist das Mittagessen Bestandteil des Betreuungsangebotes. In Krippengruppen ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung grundsätzlich Bestandteil des Betreuungsangebotes.

§ 6

Schließtage und Ferienregelung

- (1) Die Kindertagesstätten werden an maximal 30 Tagen im Jahr geschlossen. Diese beinhalten 16 Tage in den Sommerferien, flexible Zeiten in den Weihnachtsferien und die Karwoche. Zudem gibt es auch flexible Brücken- und Studientage, an denen die Einrichtungen geschlossen werden. Diese Schließ- und Ferientage werden den Personensorgeberechtigten jeweils zu Beginn eines Kindergartenjahres mitgeteilt. Darüber hinaus ist eine unvorhergesehene Schließung im Einzelfall möglich (z.B. Streik, extreme Wetterlagen, Ausbruch ansteckender Krankheiten und Erkrankung des Personals).

§ 7

Beiträge

Für den Besuch der Kindertagesstätten werden Beiträge nach Maßgabe einer besonderen Beitragssatzung erhoben.

§ 8

Haftungsausschluss

Wird eine Kindertagesstätte aus gesundheitlichen Gründen auf Anordnung der Gesundheitsbehörde oder aus anderen Gründen vorübergehend geschlossen, haben die Personensorgeberechtigten während dieser Zeit keinen Anspruch auf Betreuung ihres Kindes oder Schadensersatz. Die Entrichtung der Beiträge bleibt hiervon unberührt.

§ 9

Erkrankung, vorübergehende Abwesenheit

- (1) Ist das Kind am Besuch der Kindertagesstätte gehindert, so ist dies dem Personal unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Kranke Kinder werden in den Kindertagesstätten nicht betreut und dürfen diese auch nicht besuchen.
- (3) Die Personensorgeberechtigten haben die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes (IschG), insbesondere das Besuchsverbot für Kindertagesstätten gemäß § 34 des Infektionsschutzgesetzes, zu beachten. Zu Beginn des Kindergartenjahres wird den Personensorgeberechtigten gemeinsam mit dem Betreuungsvertrag eine Belehrung zum Infektionsschutzgesetz ausgehändigt.

- (4) Ist in einer Familie bzw. häuslichen Gemeinschaft des Kindes, das die Kindertagesstätte besucht, eine im Infektionsschutzgesetz aufgeführte Infektionskrankheit ausgebrochen, so ist dem Personal der Kindertagesstätte hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen. Auch das gesunde Kind muss in einem solchem Falle der Kindertagesstätte fern bleiben. Für den weiteren Besuch des Kindes ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.
- (5) Personen, die an einer nach dem Infektionsschutzgesetz ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Kindertagesstätte nicht betreten.
- (6) Behalten Personensorgeberechtigte ihr Kind aus persönlichen Gründen zu Hause, ist die Leitung der Kindertagesstätte zu informieren.
- (7) Allergien und besondere Lebensmittelunverträglichkeiten sind dem verantwortlichen Personal seitens der Sorgeberechtigten vor Beginn der Betreuung in einer Kindertagesstätte anzuzeigen.

§ 10

Beendigung des Betreuungsverhältnisses

- (1) Mit dem Eintritt in die Schule erfolgt die Abmeldung vom Kindergarten automatisch am 31. Juli.
- (2) Abmeldungen innerhalb des Kindergartenjahres können nur in begründeten Ausnahmefällen angenommen werden.
- (3) Die Abmeldung eines Kindes aus der Kindertagesstätte während des Kindergartenjahres muss spätestens zum 15. des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis enden soll, schriftlich vorgenommen werden. Später eingehende Abmeldungen verpflichten zur Zahlung des Beitrages für den Folgemonat. Eine Abmeldung während der letzten zwei Monate des Kindergartenjahres ist nur in Ausnahmefällen (z.B. Wegzug im Juni) möglich.

§ 11

Pflichten der Personensorgeberechtigten und der betreuenden Fachkräfte

- (1) Die Personensorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Die Erklärung kann jederzeit schriftlich geändert oder widerrufen werden. Als abholberechtigt kommen nur Personen über 18 Jahre in Frage. Ausnahmen sind im Einvernehmen mit der Kindergartenleitung möglich.
- (2) Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, maßgebliche Veränderungen unverzüglich der Leitung der Kindertagesstätte bzw. dem zuständigen Fachbereich der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen mitzuteilen.
- (3) Kinder sind pünktlich zu bringen und zum Ende der vereinbarten Betreuungszeit wieder abzuholen.
- (4) Die Personensorgeberechtigten haben ihre Kinder in einem gepflegten Zustand sowie möglichst mit praktischer Bekleidung an die pädagogischen Fachkräfte zu übergeben.

- (5) Grundsätzlich werden keine Medikamente an Kinder durch Betreuungskräfte verabreicht. Sofern dies unumgänglich ist und das betreuende Fachpersonal zustimmt, ist eine schriftliche Zustimmung und umfassende Einweisung des Arztes auf Kosten der Personensorgeberechtigten zu veranlassen. Notwendige Heil- und Hilfsmittel sind von den Personensorgeberechtigten zu stellen.

§ 12 **Ausschlussgründe**

- (1) Kinder, die aufgrund falscher Angaben in die Kindertagesstätten bzw. in eine bestimmte Gruppe aufgenommen worden sind oder bei denen sich die individuellen Voraussetzungen für die Vergabe des Kindergartenplatzes verändert haben, können vom Besuch der Kindertagesstätte vorübergehend oder auf Dauer ausgeschlossen bzw. einer anderen Gruppe zugeordnet werden oder es kann deren Betreuungszeit reduziert werden.
- (2) Kinder, die die pädagogische Arbeit in Einrichtungen durch ihr Verhalten schwerwiegend beeinträchtigen oder gefährden, können vom Besuch der Einrichtung vorübergehend oder auf Dauer ausgeschlossen werden.
- (3) Dasselbe gilt, wenn es zu einem erheblichen Fehlverhalten seitens der Sorgeberechtigten kommt durch die die Erziehungsarbeit in der Einrichtung schwerwiegend beeinträchtigt oder gefährdet wird. Zugleich kann die Leitung der Kindertagesstätte ein Hausverbot aussprechen.
- (4) Fehlen Kinder ununterbrochen länger als einen Monat unentschuldigt oder sind die Personensorgeberechtigten trotz Mahnung 2 Monate mit dem festgesetzten Beitrag im Rückstand, können deren Kinder vom Besuch der Kindertagesstätten ausgeschlossen werden.
- (5) Der Ausschluss erfolgt durch schriftlichen Bescheid.

§ 13 **Ausnahmeregelungen**

- (1) Ausnahmen von den Regelungen dieser Satzung können im Einzelfall durch Mehrheitsbeschluss der Kindergartenbeiräte bei der Samtgemeinde beantragt werden. Über die Anträge entscheidet der Samtgemeindeausschuss.
- (2) Entstehen durch die Ausnahmeregelungen höhere Kosten, werden sie nur wirksam, wenn die jeweilige Standortgemeinde die Finanzierung übernimmt.

§ 14 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.11.2021 in Kraft.

Bruchhausen-Vilsen, den 21.10.2021

Der Samtgemeindebürgermeister

Bernd Bormann